



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Gangelt wird in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Gemeinde Gangelt, Wahlamt, Zimmer 107, Burgstraße 10, 52538 Gangelt) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis zum 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Gemeinde Gangelt, Wahlamt, Zimmer 107, Burgstraße 10, 52538 Gangelt) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Gemeinde Gangelt** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Diese Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gangelt, den 15.7.2013
Gemeinde Gangelt, Wahlamt
Im Auftrag: Görtz

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2013 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW 2012, S. 436), den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2010 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW).

Es wurde festgestellt, dass

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



- der Entwurf des Jahresabschlusses 2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen des Bild der Vermögens- Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 107.588.074,94 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 27.686,76 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2010 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2010 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2010

Aktivseite		
1. Anlagevermögen		99.824.708,94 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	24.818,21 €	
1.2 Sachanlagen	92.521.833,65 €	
1.3 Finanzanlagen	7.278.057,08 €	
2. Umlaufvermögen		6.148.885,32 €
2.1 Vorräte	1.082.398,58 €	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	499.609,44 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	
2.4 Liquide Mittel	4.566.877,30 €	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		1.614.480,68 €
Bilanzsumme		107.588.074,94 €

Passivseite		
1. Eigenkapital		50.762.753,90 €
1.1 Allgemeine Rücklage	46.802.867,49 €	
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	
1.3 Ausgleichsrücklage	3.932.199,65 €	
1.4 Jahresüberschuss	27.686,76 €	
2. Sonderposten		44.910.221,69 €
2.1 für Zuwendungen	35.622.894,46 €	
2.2 für Beiträge	5.936.099,21 €	
2.3 für den Gebührenaussgleich	261.268,54 €	
2.4 Sonstige Sonderposten	3.089.959,48 €	
3. Rückstellungen		7.640.507,66 €
3.1 Pensionsrückstellungen	5.614.034,00 €	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	637.529,20 €	
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.388.944,46 €	
4. Verbindlichkeiten		3.125.036,33 €
4.1 Anleihen	0,00 €	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.050.973,42 €	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	270.826,29 €	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.020,57 €	
4.7 Erhaltene Anzahlungen	554.314,42 €	
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	238.901,63 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung		1.149.555,36 €
Bilanzsumme		107.588.074,94 €

Ergebnisrechnung 2010	
Ergebnis- und Aufwandsarten	
Steuern und ähnliche Abgaben	6.830.449,67 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.741.484,25 €

+ Sonstige Transfererträge	2.888,46 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.604.249,86 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	310.172,71 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	723.305,70 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.875.338,85 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	3.836,42 €
+ Bestandsveränderungen	2,00 €
= Ordentliche Erträge	20.091.727,92 €
- Personalaufwendungen	3.523.527,19 €
- Versorgungsaufwendungen	396.964,35 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.217.844,62 €
- Bilanzielle Abschreibungen	2.487.099,62 €
- Transferaufwendungen	8.803.596,36 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	799.117,55 €
= Ordentliche Aufwendungen	20.228.149,69 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 136.421,77 €
+ Finanzerträge	255.006,63 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	90.898,10 €
= Finanzergebnis	164.108,53 €
= Ordentliches Ergebnis	27.686,76 €
+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	27.686,76 €
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	358.240,42 €
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	358.240,42 €
= Ergebnis	27.686,76 €

Finanzrechnung 2010	
Steuern und ähnliche Abgaben	6.814.094,76 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.648.032,86 €
+ Sonstige Transfererträge	2.705,05 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.509.593,94 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	316.240,48 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	737.353,28 €
+ Sonstige Einzahlungen	1.707.023,78 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	255.006,63 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.990.050,78 €
- Personalauszahlungen	3.078.318,79 €
- Versorgungsauszahlungen	376.908,91 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.050.396,17 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	92.780,25 €
- Transferauszahlungen	8.787.443,87 €
- Sonstige Auszahlungen	780.430,54 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.166.278,53 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.823.772,25 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.211.302,89 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.399.363,14 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.188.060,25 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	635.712,00 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	46.935,25 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 46.935,25 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	588.776,75 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.189.232,77 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	- 211.132,22 €
= Liquide Mittel	4.566.877,30 €

Bekanntmachung
Der vorstehende Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Gangelt einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 205, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 18. Juli 2013
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
gez. Tholen